

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abt. V/3

per E-Mail an: Abt.53@bmlfuw.gv.at

RepaNet-Stellungnahme zum Entwurf des Abfallvermeidungsprogrammes im BAWP 2017

31. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Kapazitätsgründen können wir nicht umfassend zu allen Punkten im Abfallvermeidungsprogramm Stellung nehmen und **schließen uns daher der Stellungnahme des Österreichischen Ökologie-Institutes vollinhaltlich an.**

Zum **Handlungsfeld „Re-Use“** möchten wir zusätzlich folgendes anmerken:

Im Zuge der „Circular Economy“-Diskussion auf EU-Ebene und der inzwischen neu gewonnenen Erfahrungen aus dem österreichischen Re-Use-Sektor, wurde klarer, dass eine adäquate und der ökologischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung von Re-Use gerecht werdende Stärkung dieses Sektors ohne klarere Regelung von Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung nicht möglich sein wird, und dass solche Regelungen innerhalb der bestehenden abfallwirtschaftlichen Strukturen auf enorme Wi-



derstände stossen. Die Umsetzung von Re-Use-Aktivitäten erfolgte seit Gültigkeit des letzten BAWP 2011 nur äußerst schleppend, die durchaus punktuell erfreulichen Erfolge können nicht darüber hinwegtäuschen, dass Re-Use kaum vom Fleck kommt. Es fehlt eine klare nationale Strategie und Zielsetzung in diesem Bereich, es fehlt sogar noch immer ein großer Teil der empirischen Grundlagen, insbesondere im Bereich der Volkswirtschaft, Arbeitsmarktpolitik und Ressourcenpolitik, um eine eine solche Ziel- und Strategiefestsetzung formulieren zu können.

Die im vorliegenden Entwurf angeführten Maßnahmen im Handlungsfeld „Re-Use“ sind zwar unbedingt zu begrüßen und zu fördern, werden aber voraussichtlich nicht ausreichen, um Re-Use-Aktivitäten innerhalb der 1. und 2. Stufe der Abfallhierarchie im wünschenswerten und abfallwirtschaftlich, ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Ausmaß umzusetzen, wie dies etwa im Beschluss des EU-Parlamentes vom 14. März 2017 angestrebt wird (separate 5%-Quote für Vorbereitung zur Wiederverwendung – auch dieser Wert ist kaum empirisch fundiert und wissenschaftlich begründet, sogar methodisch nicht klar beschrieben).

Unabhängig davon, ob es in Zukunft eine separate Quote zur „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ geben wird oder ob dieser Bereich in einer gemeinsamen Quote mit Recycling nachzuweisen sein wird, und auch unabhängig von einer allfälligen Berechnungsmethode wird es in jedem Fall notwendig sein, eine aus volkswirtschaftlicher, ökologischer und abfallwirtschaftlicher Sicht erstrebenswerte Zielgröße zu nennen, anhand welcher der Erfolg der im vorliegenden Handlungsfeld „Re-Use“ genannten Maßnahmen zu messen sein wird, und auf der die oben erwähnte noch fehlende Strategieformulierung basieren kann.

Dazu ist es nötig, einige grundsätzliche Fragen zu klären:

1. Wo liegen die aktuellen Hemmnisse einer stärkeren Aktivierung des technisch möglichen und vom Markt auch nachgefragten deutlich höheren Re-Use-Potentials als derzeit erreicht wird?
2. Welche Kosten entstehen in der Prozesskette der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschiedlicher Produktgruppen (z.B. EAG, Möbel, Textilien, Hausrat) an welcher Stelle und in welcher Höhe, wer trägt derzeit diese Kosten und wie werden diese finanziert?

3. Welcher volkswirtschaftliche Nutzen entsteht durch Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber der Alternative „Entsorgung und Neukauf“, insbesondere hinsichtlich Rohstoffverbrauch und Arbeitsplätzen, wer sind die Nutzniesser und wie kann deren jeweiliger Nutzen quantifiziert werden?
4. Wo liegen allfällige Diskrepanzen zwischen den volkswirtschaftlichen Nutzniessern und den Trägern der Kosten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und wie hoch sind diese Diskrepanzen?
5. Würde eine Verlagerung eines Teiles der Kostentragungsverpflichtung auf andere als die derzeitigen Akteure argumentierbar sein und das Problem lösen? Wenn ja, wie müsste diese Kostentragung aussehen?
6. Würde eine separate Re-Use-Quote das Problem lösen, welche Erhebungsmethodik könnte dieser zugrunde liegen und in welchem quantitativen Bereich könnte eine solche Quote eine optimale ökologische, volkswirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Wirkung entfalten und wer könnte verpflichtet werden, diese Quote zu erreichen?
7. Wie kann die theoretisch gegebene und von den Systemen auch anerkannte, aber praktisch kaum lukrierte Kostentragungsverpflichtung der Hersteller für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG besser umgesetzt werden?

Aus unserer Sicht besteht dringender Bedarf, diese wechselseitig einander beeinflussenden Fragen innerhalb der nächsten wenigen Jahre zu klären, jedenfalls aber vor der zu erwartenden nationalen Implementierung der neuen Circular Economy Vorgaben der EU, also innerhalb der Geltungsperiode des vorliegenden Abfallvermeidungsprogrammes. Wir ersuchen daher, ein Instrument zur Klärung dieser Fragen im „Maßnahmenpaket Re-Use“ vorzusehen, und zwar in Form von Forschungsarbeiten und Studien, sowie in Form eines begleitenden und den jeweiligen Stand der Forschungsergebnisse berücksichtigenden Stakeholder-Konsensfindungsprozesses. Da die Fragestellung über eine rein abfallwirtschaftliche Zuständigkeit hinausgeht, ist die Beteiligung anderer Ressorts wie Arbeitsmarktpolitik, Wirtschafts- und Ressourcenpolitik anzustreben, was auch im Sinne eines umfassenden Verständnisses von „Circular Economy“ wäre.



Weiters regen wir an, den gesamten BAWP künftig einem professionellen Lektorat und einer Gesamtreaktion zu unterziehen, um Struktur, Übersichtlichkeit, Durchgängigkeit, Praktikabilität und Lesbarkeit für die AnwenderInnen zu verbessern und Redundanzen sowie unnötig viele implizite aber nicht immer klar ersichtliche Kreuz- und Querverlinkungen zu vermeiden.

Kontakt:

Matthias Neitsch

Mobil: +43 (0)699 100 51 038

E-mail: neitsch@repanet.at

***RepaNet** ist die freiwillige Interessenvertretung der Re-Use-Betriebe und -netzwerke in Österreich und engagiert sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der Wiederverwendung gebrauchter Produkte und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Geschäftsfeld für benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt, insbesondere in sozialen Integrationsunternehmen (SIUs).*